



Policy Paper

EEG-Novelle 2027 und Netzpaket

Ausbau der Erneuerbaren sichern und Stromkostensteigerungen
von bis zu 25 Milliarden Euro pro Jahr vermeiden

ENERGYWATCHGROUP

Berlin
September 2026

Zusammenfassung

Mit der dem Bundestag vorliegenden **EEG-Novelle und dem Netzpaket** droht der Ausbau der Erneuerbaren in Deutschland erheblich einzubrechen. Das **gefährdet die gut 400.000 Arbeitsplätze** in der Branche und die **Erreichung der Klimaziele**. Es **belastet** zudem Bürger und Unternehmen **mit hohen Zusatzkosten**, da fossiler Strom heute schon weitaus teurer als Wind- und PV-Strom ist. Sollte der Ausbau Erneuerbarer bis 2030 ganz ausbleiben, steigen die Strompreise um 4,1 Cent/kWh oder jährlich 25 Mrd. €. Jede Bremsung kostet Deutschland also Milliarden.

Da das EEG 2023 mit Zuschüssen aus dem Bundeshaushalt nach EU-Recht Ende des Jahres ausläuft, stehen viele Parlamentarier vor einer **sehr schwierigen Entscheidung**: jetzt diese EEG-Novelle mit nur wenigen, in der kurzen Zeit machbaren Verbesserungen verabschieden und einen teuren Einbruch verursachen - oder keine Novelle verabschieden, was zum völligen Ausbaustopp führt.

Es gibt dazu eine **einfach umsetzbare Alternative**: Das EEG-Konto für Anlagen, die nach Jahresende neu in die Förderung kommen, für 6 Monate nicht aus dem Bundeshaushalt sondern aus einer Umlage auf den Strompreis ausgleichen. Damit ist das EEG 2023 nach EU-Recht weitere 6 Monate anwendbar: Der Ausbau Erneuerbarer wird nicht gestoppt und der Bundestag hat genug Zeit für eine solide EEG-Novelle. In der Zeit wird der Bundeshaushalt um 10 Mio. € entlastet und die geringe Umlage auf den Strompreis ist nicht spürbar.

Die Regierungsvorlage zum EEG 2027 bremst den Ausbau Erneuerbarer

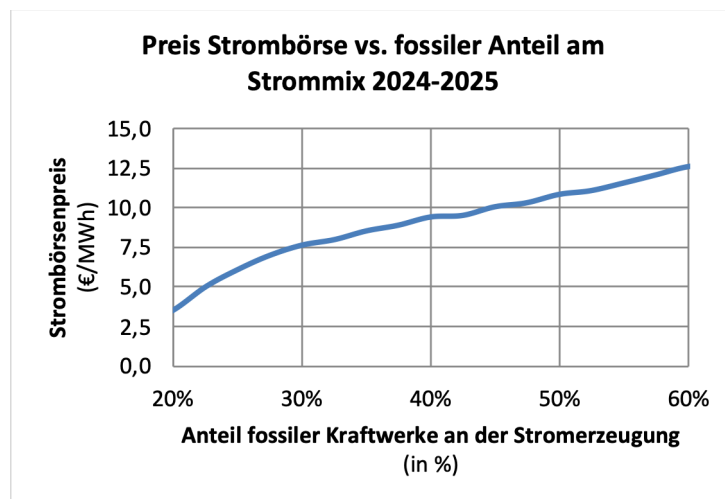
Der Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE), der Unternehmen mit gut 400.000 Arbeitsplätzen vertritt, sieht bei dem vorliegenden Entwurf des EEG 2027 gravierende Verschlechterungen¹, die den weiteren Ausbau deutlich und in Kombination mit dem Redispatch-Vorbehalt erheblich bremsen. Commerzbank, HypoVereinsbank, UniCredit, NORD/LB, LBBW und andere finanzierende Banken sagten jetzt deshalb zu EEG-Novelle und Netzpaket in einem offenen Brief²: „Zentrale Anforderungen an Investitionssicherheit ... finden sich bislang nicht ausreichend.“ Kernpunkte sind zum Beispiel:

- Bei **Wind an Land**³ (**42%** der erneuerbaren Stromerzeugung⁴) wird das Geschäftsmodell relevant untergraben, z.B. durch Begrenzung der Einspeiseleistung über den spezifischen Flächenwert, weniger sichere Ausbaupfade (Entfall §4 EEG 2023), Deckelung der Pacht- ausgaben und damit der Flächenverfügbarkeit sowie ein für viele Standorte verschlechtertes Referenzertragsmodell.
- **Biogasanlagen**⁵ (**14%** der erneuerbaren Stromerzeugung) werden ebenfalls zentrale Geschäftsgrundlagen entzogen (z.B. Absenkung Erzeugungsmenge um ca. 35%, Leistungseinschränkungen, schwache Flexibilisierungsanreize). Was damit zukünftig an steuerbaren Leistungen fehlt, ist durch Strom aus deutlich teureren grünen Wasserstoffkraftwerken zu ersetzen.
- Bei **PV- und Wasserkraft-Anlagen**⁶ **mit installierter Leistung bis 100 kW** (13% der erneuerbaren Stromerzeugung⁷) soll unter 25 kW die feste Einspeisevergütung ganz entfallen und nun auch unter 100 kW die unrentable und bürokratische Direktvermarktung verpflichtend werden. Zudem soll für neue Anlagen ohne Smart Meter die Einspeiseleistung halbiert werden, auch wenn sie nicht netzschädlich ist. Damit entfallen wesentliche Geschäftsgrundlagen für diese Anlagentypen. Dass bei PV im Gegenzug die Ausschreibungsmenge für Freiflächen-PV erhöht wird, ist nicht erkennbar. Ein Ersatz der dadurch ausfallenden Wasserkraftanlagen erfordert teurere steuerbare Kraftwerke.

Die Ziele der EEG-Novelle sind einfacher, unbürokratischer und wirtschaftlicher erreichbar, u.a. mit festen Ausbaupfaden, Einspeisevergütung für kleine Anlagen nach Marktpreis, dynamischen Netzentgelten und Stromtarifen, Recht auf Überbauung von Netzanschlusspunkten, schon bestehenden Netzbetreiber-Rechten auf Abregelung bei Netzüberlastung.

Wenn der Ausbau bis 2030 mit fossilen anstatt erneuerbaren Energien erfolgt, liegen die deutschen Strompreise bis 2030 um 50% oder jährlich 25 Mrd. € höher

In den Jahren 2024 und 2025 war der Strompreis dann niedrig, wenn überwiegend Erneuerbare den Strombedarf deckten, und hoch, wenn überwiegend fossile Kraftwerke den Strombedarf deckten⁸. Die Ursache dafür ist der Kostenvorteil erneuerbaren Stroms.



Wenn man diese Wirkung des fossilen Erzeugungsanteils auf den Strompreis ansetzt, stehen mit den Entscheidungen zu EEG-Novelle und Netzanschlusspaket schon 2030 auf dem Spiel: Mehrkosten von bis 25 Mrd. € pro Jahr und ein weitgehender Verlust von bis zu 400.000 Arbeitsplätzen in der Branche. Das BMWi erwartet bis 2030 einen Ausbau um 160 TWh auf 600 TWh Stromerzeugung⁹. Zwischen den Extrempunkten des Ausbaus nur mit Fossilen oder nur mit Erneuerbaren, liegen die Preise an der Strombörse um 4,1 Cent/kWh oder 25 Mrd. €/a auseinander: Bei Ausbau nur mit Fossilen steigt der fossile Anteil an der Stromerzeugung auf 55% und der Strompreis damit um 2,3 Cent/kWh, beim Ausbau nur mit Erneuerbaren sinkt der fossile Anteil auf 29% und der Strompreis damit um 1,8 Cent/kWh.

	2024-2025	Ausbau bis 2030 nur mit Fossilen	Ausbau bis 2030 nur mit Erneuerbaren
Gesamterzeugung (TWh/a)	439	600	600
davon fossil (TWh/a)	171	332	171
davon erneuerbar (TWh/a)	268	268	429
Fossiler Anteil	39%	55%	28%
Veränderung Strompreis (cent/kWh)		2,3	-1,8

Das ist konsistent mit der Studie „Stromgestehungskosten“ von Fraunhofer ISE¹⁰, die - vor den Preissprüngen durch Kriege mit Ukraine und Iran - für den aktuellen Mix fossiler Erzeugung mittlere Kosten von 21,3 Cent/kWh und den aktuellen Mix an Wind und PV mittlere Kosten von 7,1 Cent/kWh ansetzt. Bei Ausbau der 160 TWh mit Fossilen anstatt Erneuerbaren ergibt dieser Preisabstand von 14,2 cent/kWh etwa 23 Mrd. €/a höhere Stromkosten.

Jede Bremsung des Ausbaus bringt Deutschland diesen Belastungen durch teuren fossilen Strom näher. Der Kabinettsbeschluss zu EEG-Novelle und Netzpaket ist ein „Spiel mit dem Feuer“ - mit den Klimazielen sowie mit Wohlstand und Wirtschaftskraft in Deutschland.

Das Dilemma: kein EEG 2027 oder eine schlechtes EEG 2027?

Die aktuelle Fassung des EEG sieht den Ausgleich des EEG-Kontos aus dem Bundeshaushalt vor (§1 Abs. 1 Ziffer 2 EnFG), ohne die mit erneuerbarem Strom an der Strombörse gemachten Gewinne abzuschöpfen. Das ist nach EU-Recht wettbewerbsverzerrend und für neue Anlagen nach diesem 31. Dezember nicht mehr zulässig.

Wenn der Bundestag dann keine nach EU-Recht zulässige EEG-Anpassung verabschiedet hat, steht der Ausbau Erneuerbarer in Deutschland still. Die Zeit bis dahin reicht aber nicht aus, um die vielen Probleme der vorliegenden EEG-Novelle im parlamentarischen Verfahren zu lösen. Das stellt die vielen Bundestagsabgeordneten, die die Bedenken aus Wirtschaft und Verbänden teilen, vor einem schweren Dilemma: sollen sie jetzt ein nur wenig verbessertes und somit teures und klimaschädliches EEG 2027 verabschieden – oder das EEG 2027 länger verhandeln und den Schaden eines Ausbaustopps ab 1. Januar in Kauf nehmen?

Der Lösungsansatz

Mit einer einfachen Anpassung erfüllt das bestehende EEG das EU-Recht auch Januar bis Juni 2027. Dann kann der Bundestag die EEG-Novelle in guter Qualität zu Ende verhandeln, ohne zwischenzeitlich den Ausbau der Erneuerbaren zu stoppen – und somit ohne hohe Strompreise und den Verlust von Arbeitsplätzen zu riskieren.

Die einfache Anpassung ist: Der Ausgleich des EEG-Kontos für Anlagenzugänge Januar bis Juli 2027 erfolgt nicht aus dem Bundeshaushalt, sondern aus einer Umlage auf den Strompreis. Ein entscheidender Unterschied zu den Jahren vor 2023, als das auch Praxis war: neue Anlagen belasten das EEG-Konto viel weniger, da bei den dominierenden Erzeugern Wind und PV die Einspeisevergütung mittlerweile deutlich näher beim Strombörsenpreis liegt und somit deutlich weniger Zuschuss aus dem EEG-Konto erfordert.

Laut EEG-Novelle der Bundesregierung beträgt der Zuschussbedarf für neue Anlagen 2027 bei planmäßigem Ausbau 40 Mio. €¹¹. Wenn der Ausgleich für ein halbes Jahr aus einer Umlage auf den Strompreis anstatt aus dem Bundeshaushalt erfolgt, erfasst dies etwa die Hälfte der 2027 neu zugebauten Anlagen für die Hälfte des Jahres. Der Zuschussbedarf Januar-Juni 2027 beträgt also etwa 10 Mio. €. Diesen durch einen Umlage zu finanzieren

- entlastet den Bundeshaushalt um 10 Mio. € und
- hält den Strompreis stabil: Die Umlage von 10 Mio. € beträgt „nicht spürbare“ fünf tausendstel (0,005) Cent/kWh auf die 220 Mrd. kWh Stromerzeugung im 1. Halbjahr 2027.

Das ist nach unserem Verständnis **durch Bundestagsbeschluss z.B. mit folgendem Wortlaut erzielbar:** „Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: An § 58 wird folgender Absatz 3 angefügt: (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Finanzierung der Ausgaben der Netzbetreiber für Anlagen, die nach dem 31.12.2026 und vor dem 1.7.2027 in Betrieb gegangen sind, bis einschließlich des 30.6.2027 in entsprechender Anwendung von § 26 und § 27 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Art. 7 G v. 8.8.2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist in Verbindung mit dem Energiefinanzierungsgesetz.“

Dieser statische Verweis auf das KWKG mit Stand 2020, das der EuGH höchststrichterlich als konform mit EU-Recht und damit beihilfefrei eingeordnet hat, setzt dann für Januar bis Juni 2027 zugehende, neue Anlagen und nur für diesen Zeitraum den im EnFG geregelten Ausgleich des EEG-Kontos durch den Bundeshaushalt aus und ersetzt ihn durch eine Umlage, wie bei Kraftwärmekopplung derzeit praktiziert.

-
- ¹ [EEG und Netzanschlusspaket: Endlich ermöglichen statt blockieren!](#), Bundesverband Erneuerbare Energie, 30.07.2026
 - ² [EEG 2027, Netzanschlusspaket und AgNes-Prozess – Sicherstellung der Finanzierbarkeit der Energiewende](#), Offener Brief des Beirat Finanzierung des BWE, 14.09.2026
 - ³ [Netzanschlusspaket und EEG 2027: Kernforderungen für das parlamentarische Verfahren](#), Bundesverband WindEnergie, 25.08.2026
 - ⁴ Auswertung der von der Bundesnetzagentur (BNetzA) mit der Informationsplattform SMARD (Strom- und Gasmarktdaten für Deutschland) bereitgestellten stündlichen Erzeugungsmengen 2024 und 2025
 - ⁵ S. 8ff, [Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung für ein EEG 2027 vom 29.07.2026](#), Bundesverband Bioenergie, 29.07.2026
 - ⁶ S. 2ff, [Empfehlungen des BEE zu den Regierungsentwürfen EEG & Netzanschlusspaket: Mehr Tempo, mehr Flexibilität und mehr Effizienz](#), Bundesverband Erneuerbare Energie, 30.07.2026
 - ⁷ Aufteilung der Erzeugungsmengen für Photovoltaik und Wasserkraft nach der lt. Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur zum 18.09.26 installierten Leistung bis und über 100 kWp
 - ⁸ Auswertung der von der BNetzA mit der Informationsplattform SMARD (Strom- und Gasmarktdaten für Deutschland) bereitgestellten stündlichen Erzeugungsmengen und Strompreise für 2024 und 2025
 - ⁹ S. 4, [Klimaneutral werden - wettbewerbsfähig bleiben](#), BMW, 15.09.2025
 - ¹⁰ S. 18ff, [Studie: Stromgestehungskosten erneuerbare Energien](#), Fraunhofer ISE, Juli 2024
 - ¹¹ S. 6, [Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und markt-orientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor](#), Bundesregierung, 29.07.2026